

Nachtrag

zu

Nr. 29 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Montag, den 19. Juli 1886.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend; — Bestimmungen, betreffend die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewöhnliche Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen inländischen Zucker Seite 235

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

Berlin, den 17. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schulz.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulabed bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amt- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. m.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden z. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Straßund, Swinemünde, Kiel, Hainsburg, Altona, Harburg, Elbe, Kaden, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Dopr., Stettin, Breslau, Borky, Halle, Magdeburg, Lüneburg, Hannover, Uerdingen,